

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Bergisch-Rheinischen Wasserverband und der Stadt Haan

Vorbemerkung

Die bundes- und landesrechtlichen Vorschriften (§ 7a WHG, § 59 LWG und die vom Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft NW erlassene Verordnung über die Genehmigungspflicht für die Einleitung von wassergefährdenden Stoffen und Stoffgruppen in öffentliche Abwasseranlagen -VGS- vom 21.08.1986) sollen - dem besonderen Schutz der Gewässer dienend - vorbeugen, daß solche wassergefährdenden Stoffe in die Kanalisation gelangen,

- a) die sich der Behandlung in einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage ganz oder zum Teil entziehen oder
- b) die geeignet sind, das Reinigungsvermögen einer öffentlichen Anlage zu beeinträchtigen.

Der ständigen Kontrolle des städtischen Kanalnetzes kommt eine besondere Bedeutung zu. Alle Einleitungen müssen gründlich überwacht werden.

Nach dem einstimmigen Beschluß seines Vorstandes vom 13. Mai 1987 übernimmt der BRW im Auftrage von Mitgliedsstädten die Überwachung ihrer Kanalnetze bezüglich der Indirekteinleiter.

§ 1

- (1) Die Stadt überträgt dem BRW die Überwachung ihres Kanalnetzes bezüglich der Indirekteinleiter als öffentlich-rechtliche Aufgabe. Hierzu gehört insbesondere die Kontrolle aller Einleitungen in das städtische Entwässerungsnetz. Als solches gilt bei Mischkanalisation das gesamte Netz, bei Trennkanalisation in der Regel das Schmutzwassernetz. Auf besondere Anforderung der Stadt wird von Fall zu Fall auch das Regenwassernetz kontrolliert.
Der BRW ist jederzeit berechtigt, Abwasserproben sowohl aus den Kanälen als auch unmittelbar bei den Einleitern zu entnehmen und das Abwasser zu untersuchen.
- (2) Die Unterhaltung, Instandsetzung und Erneuerung der Kanalleitungen, die Beseitigung von Abflußhindernissen und das gezielte Aufspüren von Fehllanschlüssen ist nicht Aufgabe des BRW. Werden Mängel festgestellt, teilt der BRW diese der Stadt umgehend mit. Die Stadt entscheidet über die zu treffenden Maßnahmen.
- (3) Für die Durchführung ihrer Aufgaben stellt die Stadt den beauftragten Bediensteten des BRW entsprechende Ermächtigungen aus.

§ 2

BRW und Stadt verpflichten sich gegenseitig zu einer engen und vertrauensvollen Zusammenarbeit. Die Stadt übergibt dem BRW die Bestandspläne über ihr Kanalnetz in einem geeigneten Maßstab, in denen die Einleiter und die Einleitungsstellen eingetragen sind. Sind Pläne unvollständig, wird sie sie in Zusammenarbeit mit dem BRW unverzüglich vervollständigen und auf den neuesten Stand bringen, damit eine möglichst reibungslose Überwachung gewährleistet werden kann.

§ 3

Der BRW untersucht die Abwasserproben und teilt das Untersuchungsergebnis unverzüglich der Stadt mit, damit sie Mißstände abstellen und ggf. ordnungsbehördliche Maßnahmen treffen kann.
Der BRW legt jährlich eine Dokumentation der Arbeitsergebnisse vor.

§ 4

- (1) Der BRW weist die Kosten für die Überwachung der Kanalnetze im Haushaltsplan in einem besonderen Einzelplan aus, für den jährlich ein Sonderabschluß zu fertigen ist. Ein sich beim Jahresabschluß ergebender Überschuß oder Fehlbetrag ist spätestens im übernächsten Haushaltsjahr zu veranschlagen.
- (2) Die Kosten sind dem BRW als Sonderbeitrag nach § 40 seiner Satzung zu erstatten (Beitragsbedarf).
- (3) Maßstab für die Verteilung des Beitragsbedarfs auf die beteiligten Städte sind die erbrachten Tagewerke.
Die Zeitdauer eines Tagewerkes bemißt sich nach einem Fünftel der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit. Für die Berechnung der Tagewerke sind die von den im Außendienst eingesetzten Arbeitskräften geleisteten Arbeitsstunden insgesamt zu ermitteln und durch die nach Satz 2 zu errechnende Stundenzahl zu teilen.
Der Beitragsbedarf dividiert durch die Gesamtzahl der Tagewerke ergibt den Beitragssatz, der jährlich im voraus für das folgende Haushaltsjahr durch die Verbandsversammlung festgesetzt wird.
Die in den einzelnen Städten erbrachten Tagewerke werden mit dem Beitragssatz multipliziert, hieraus ergibt sich der jährliche Sonderbeitrag der einzelnen Städte.
- (4) Die Sonderbeiträge der einzelnen Städte werden nach oben begrenzt. Deren Höchstgrenze H errechnet sich wie folgt:

$$H = 1,2 \times \frac{\text{Beitragsbedarf} \times \text{Einwohner im kontrollierten Gebiet der Stadt}}{\text{Einwohner im gesamten kontrollierten Gebiet}}$$

D. h., die einzelnen Städte zahlen max. 20 % mehr, als ihrer Einwohnerzahl entspricht, wenn diese Verteilungsmaßstab des Beitragsbedarfs wäre. Der darüber hinausgehende Anteil wird nach dem Umlageschlüssel gem. Abs. 3 auf die beteiligten Städte verteilt.

- (5) Die Sonderbeiträge werden einen Monat nach Zustellung des Bescheides, der in der Regel zwei-monatlich erstellt wird, fällig.
Der BRW kann auf die voraussichtlich im Laufe eines Haushaltsjahres zu zahlenden Beiträge eine Vorauszahlung bis zur Höhe des voraussichtlich halben Jahresbeitrages verlangen, die zum 1. April oder einen Monat nach Zahlungsaufforderung fällig wird. Die Vorauszahlung ist mit den laufenden Sonderbeiträgen, spätestens aber nach endgültiger Festsetzung des Sonderbeitrages für das Haushaltsjahr, zu verrechnen.

§ 5

Haftung

- (1) Entsteht der Stadt oder dem BRW durch das Verhalten des Vertragspartners ein Schaden, haftet dieser nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- (2) Entsteht einem Dritten durch eine schuldhafte Verletzung der vom BRW übernommenen Pflichten ein Schaden, so hat der BRW die Stadt von allen gesetzlichen Schadensersatzansprüchen freizustellen, es sei denn, daß der BRW auf Weisung der Stadt gehandelt hat. Eine entsprechende Freistellungspflicht trifft die Stadt, wenn durch ihr schuldhaftes Verhalten einem Dritten ein gesetzlicher Schadensersatzanspruch zusteht.
- (3) Diese Vereinbarung bedarf der Zustimmung des Haftpflichtversicherers des BRW.

§ 6
Inkrafttreten und Geltungsdauer

- (1) Diese Vereinbarung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Geltungsdauer dieser Vereinbarung wird auf zwanzig Jahre befristet.

§ 7
Kündigung

- (1) Die Vereinbarung kann nur zum Jahresende und unter Einhaltung einer Frist von zwei Jahren gekündigt werden. Eine Kündigung vor Ablauf von fünf Jahren nach Inkrafttreten der Vereinbarung ist ausgeschlossen. Eine Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Die Kündigung bedarf der schriftlichen Form.
- (2) Für den Fall einer Kündigung verpflichtet sich die Stadt, die in ihrem Gebiet für die Durchführung dieser Vereinbarung regelmäßig eingesetzten Arbeitskräfte, die vom BRW nicht mehr beschäftigt werden können, zu übernehmen.

Haan, den 18.07.1988

gez. Geschäftsführer BRW

Haan, den 09.08.1988

gez. Stadtdirektor und Techn. Beigeordneter